

Unterweisungsnachweis Jugendschutz (1/3)

Unterweisende(r):

Ort, Datum:

Inhalt der Einweisung (Zusammenfassung):

- » Erklärung der Altersgrenzen bezüglich der Anwesenheitszeiten.
- » Erklärung der Altersgrenzen bezüglich der Alkoholausgabe.
- » Es ist darauf zu achten, dass junge Besucher nicht selbst alkoholische Getränke mitbringen, die sie nicht konsumieren dürfen.
- » Das Ausschankpersonal gibt, falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht werden kann, keinen Alkohol ab. Es bedarf keiner langen Diskussion, einfache Antworten genügen: „Ich muss mich an das Gesetz halten und darf Dir deshalb keinen Alkohol / Tabak verkaufen.“
- » Bei Zweifel hinsichtlich des Alters: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, Dich nach dem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Wenn Du Dein Alter nicht nachweisen kannst, habe ich nicht das Recht, Alkohol / Tabak an Dich zu verkaufen. Ich würde mich strafbar machen.“
- » Alkoholische Getränke am besten nur einzeln abgeben, um die Weitergabe an Jugendliche zu verhindern.
- » Keinen Alkohol an erkennbar Betrunkene abgeben.

Unterwiesenes Personal:

Name, Unterschrift:

Unterweisungsnachweis Jugendschutz (2/3)

„Erfüllungshilfen“ für Veranstalter: Die wichtigsten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz für Einlass- und Ausschankpersonal sowie Ordnungskräfte bei Veranstaltungen:

Einlasspersonal

- » Eingangsschleuse, besetzt mit ausreichend volljährigem Personal
- » Sicherstellen, dass der Einlass durchgehend bis zum Ende der Veranstaltung besetzt ist (auch wenn kein Eintritt mehr verlangt wird!)
- » Aufgaben:
 - » Feststellen des Alters der Besucher (nur durch amtliche Dokumente wie Personalausweis oder Führerschein, kein Schülerausweis etc.)
 - » Kennzeichnung der jeweiligen Altersgruppe durch verschiedene Armbänder oder Stempel
 - » Abweisung von sichtbar Betrunkenen oder „Störern“
 - » Vermeidung des Einschmuggelns von Alkohol (Rucksackkontrolle)
 - » weitere Aufgaben laut Veranstalter bzw. laut Gestattungsbescheid (z.B. Auflagen)
- » Eingelassen werden dürfen:
 - » Kinder / Jugendliche unter 16 Jahre nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (Ausweis von Kind sowie Begleitperson kontrollieren!)
 - » Jugendliche ab 16 Jahre ohne erziehungsbeauftragte oder personensorgeberechtigte Person dürfen bis max. 24 Uhr bleiben.
 - » Jugendliche ab 16 Jahre in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person dürfen so lange bleiben, wie die Eltern dies in der schriftlichen Erziehungsbeauftragung erlaubt haben.
 - » „nüchterne“ Erwachsene
- » Erziehungsbeauftragungen
 - » Nur volljährige Personen (Nachweis durch amtliches Dokument), die ihren Auftrag auch erfüllen können (nüchtern und anwesend!), kommen als erziehungsbeauftragte Person in Frage.
 - » Der schriftliche Erziehungsauftrag muss benennen: Wer hat von den Eltern für wen wie lange und für welche Veranstaltung den Erziehungsauftrag bekommen? Dies muss durch die Unterschrift der Eltern bestätigt sein.
 - » Die Erziehungsbeauftragung kann nur für max. ein bis zwei Personen erteilt werden.
 - » Erziehungsbeauftragung auf evt. Manipulation überprüfen – im Falle einer Manipulation liegt eine Urkundenfälschung und somit ein Straftatbestand vor!
 - » Unterschrift der Eltern auf Ausweis und Erziehungsbeauftragung vergleichen. Bei Zweifeln ist der Erziehungsauftrag durch einen Anruf bei den Eltern zu überprüfen (gesetzliche Verpflichtung nach § 2 Abs. 1).
- » Im Eingangsbereich muss das Jugendschutzgesetz aushängen.

Ausschankpersonal:

- » Kein Ausschank von alkoholischen Getränken jeglicher Art an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre!
- » Kein Ausschank von sog. anderen alkoholischen Getränken (z.B. Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahre.
- » Die Abgabe alkoholischer Getränke an volljährige Personen, die diese entgegen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes an Minderjährige weitergeben, ist unzulässig.
- » Keine Diskussionen oder Gefälligkeiten!
- » Keine Beschäftigung von Minderjährigen beim Ausschank oder als Bedienung (kommt einer Abgabe von Alkohol an Minderjährige gleich!)
- » Keine Abgabe von sog. anderen alkoholischen Getränken (z.B. Spirituosen) in Flaschen!
- » An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol in jeglicher Form abgegeben werden!
- » Alle Maßnahmen zur Trinkanimation (z.B. Trinkspiele etc.) sind zu unterlassen!
- » Alkoholabgabe darf nicht in einer Form erfolgen, die zu übermäßigem Konsum animiert!
- » Kein Verkauf oder sonstige Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige!

Unterweisungsnachweis Jugendschutz (3/3)

- » Aushang der Jugendschutzbestimmungen im Ausschankbereich
- » weitere Aufgaben laut Veranstalter bzw. laut Gestattungsbescheid (z.B. Auflagen)

Ordnungskräfte:

- » Vor allem Kontrollaufgaben, wie z.B.:
 - » Wird die Erziehungsbeauftragung (noch) wahrgenommen?
 - » Wird das Verbot des Verzehrs von alkoholischen Getränken von unter 16-Jährigen und von sog. anderen alkoholischen Getränken (z.B. Spirituosen) von unter 18-Jährigen eingehalten? Erfolgt eine Weitergabe von Alkohol durch andere, volljährige Gäste?
 - » minderjährige Raucher auffordern, das Rauchen einzustellen
 - » Halten sich Kinder und Jugendliche jugendschutzkonform bei der Veranstaltung auf (keine unter 16-Jährigen ohne Erziehungsbeauftragten bzw. 16- bis 18-Jährige ohne Erziehungsbeauftragten nach 24 Uhr)
- » Minderjährige, die betrunken und/oder ohne auffindbare Begleitperson sind, werden aufgefordert, die Veranstaltung zu verlassen. Dazu werden vom Ordnungsdienst die Eltern kontaktiert.
- » Regelmäßige Kontrollen (auch im Außenbereich), um problematische Vorfälle zu unterbinden
- » weitere Aufgaben laut Veranstalter bzw. laut Gestattungsbescheid (z.B. Auflagen)